Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



versammlung in Luzern vom 13. b. M., bas in biefer und ber nächften Nummer ericheinen follte, muß um acht Tage berichoben werben, weil wir in heutiger Nummer die wichtige Botschaft

bes Gewerbevereins an die Bundesversammlung in Bern über bie Rranten = und Unfallverficherung in extenso bringen, bie ja auch ben Sauptinhalt genannter Bereinsberhandlungen enthält.

Der Schweizerische Gewerbeverein

an die

hohe Kundesversammlung der schweizer. Eidgenossenschaft.

Hochgeehrte Berren National= und Ständeräte!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehende Beschlüsse der Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbevereins vom 13. Juli 1897 in Luzern, welche sie nach einem vortressichen Referate des Hrn. Nationalrat Wild und nach einläßlicher Dis-kussion gesaßt hat, zur Kenntnis zu bringen: Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Luzern anerkennt die von der nationalrätlichen Kommission vorge-

nommenen Berbefferungen an den Gesetzesentwürfen betr. Kranten= und Unfallversicherung, namentlich insoweit damit etwelche Entlastung der Arbeitgeber an den Prämienleistungen für die Unsallversicherung bewirft wird, und spricht ihre prinzipielle Zustimmung zu ben Entwürfen aus, unter Festhaltung an folgenden Wünschen:

Prämienlasten als ein zu großes und unerschwingliches Opfer für viele Handwerksmeister und Kleingewerbetreibende, und namentlich für diesenigen, welche bisher den Haftplichtgesehen nicht unterstellt

Der Schweizer. Gewerbeberein erwartet deshalb mit aller Zuversicht von ber Bundesversammlung, daß fie noch Mittel und Wege finden werbe, um eine erhebliche Mehrentlaftung für das Kleingewerbe zu erzielen und so das große Versicherungswerf zu einer wirklichen Wohlthat, nicht bloß für die Klasse der Lohnarbeiter und Bediensteten, sondern für alle ökonomisch

Schwachen zu gestalten. Für die Gesamtprämienleistung wird folgendes Verhältnis vors geschlagen: Bund 35 pCt., Arbeitgeber 35 pCt., Arbeiter 30 pCt.

- 2. Der Schweizer. Gewerbeverein muß auch fernerhin baran festhalten, daß dem beitragspflichtigen Arbeitgeber das Recht, seine eigene Berson bei der staatlichen Anstalt gegen Unfall verssichern zu können, nicht bloß in Aussicht gestellt (Art. 21), sondern in aller Form gewährleistet werde.
- 3. In Bezug auf die im Gesetze vorgesehenen freien Kaffen (eingeschriebene Krankenkassen A) wunschen wir, daß:
 - a) die Kranfenkassabeiträge nur zu Zwecken ber Kranfenunter=
 - ftützung verwendet werden dürfen; b) die Anlage der Gelder denselben Bestimmungen unterliegt, wie sie für die öffentlichen Kassen bestehen.
- Die in Artifel 79 des Entwurfes vorgesehene Rlassififitation, somie die Bor= und Mückwärtsberechnungen der zu leistenden Beisträge, wie sie sich im Zusammenhang mit der borgesehenen Boraus= der Beitrage einerseits und den öftern Gin= und Aus= bezahluna tritten der Arbeiter anderseits ergeben werden, führen in ihrer prat= tischen Anwendung ganz besonders bei Alkords oder Stücklöhnung zu Komplikationen und unzulässigen Mißrechnungen. Unser Verdand wünscht daher dringend, daß die in der genannten Klassissitation enthaltene Belastungs und Genußskala in anderer Form und unter Berücksichigung folgender Grundsätze realisiert werde:

a) Der Arbeitgeber hat nur für die effektiv ausbezahlten Löhne feine Versicherungsquote zu entrichten;

b) die daherigen Abrechnungen erfolgen per Ende jeden Monats

auf Grundlage eines Nachweises über die ausbezahlten Löhne, an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Vorausbezahltung der Versicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber angehalten werden, einen Vorschuß an die Kasse zu leisten dis zur Höhe einer genügenden Sicherheit.

Der Gefahrentarif, sowie ein Tarif über die Höherbelastung nach Art. 76 der Krankenversicherung als Maximaltarif, ist schon während der Beratung der Gesetze auszuarbeiten.

Hochgeehrte Herren!

Wir glauben, daß diese mit Ginnut gefaßten Winsche der Vertreter des gesamten schweizerischen Gewerbestandes feiner ausführlichen Begründung bedürfen. Der Gedante liegt uns ferne, dem endlichen Gelingen des Berficherungswerfes Schwierigkeiten entgegenzustellen. Wir fühlen uns jedoch verpflichtet, diesenigen wichtigen Auntte der nun in Beratung stehenden Gesetzsentwürfe Ihnen nahe zu legen, deren Berbessering uns als absolut notwendig erscheint, wenn dem schweizer. Handweizer und Gewerbestand nicht statt der erhossten Frückte nur Dornen und Disteln erwachsen sollen. Indem wir bemüht waren, uns auf wenige berechtigte Postulate zu beschränken, glauben wir umsomehr auf wohlwolsende Berücksichtigung derselben rechnen zu dürfen, als ihre Durchführung bei gutem Willen wohl möglich fein

Hochgeehrte Herren! Schon am 21. September 1893 und sobann am 15. September 1896 haben wir den h. Bundesbehörden mittelst einfäßlich begründeter Eingaben die Notwendigkeit einer größeren Entlastung des Kleingewerbes auseinander gesett. Begehren sindigemaßen gerecht geworden, indem sie denjenigen Arbeitgebern, welche ihren Arbeitern oder Diensthoten Kost und Wohenung verabsolgen, durch bloße Anrechnung des Barlohnes bei der Densitiefen der Derechten kollen ihren Wohenung verabsolgen, durch bloße Anrechnung des Barlohnes bei der nung verahsolgen, durch bloße Anrechnung des Barlohnes bei der Prämitenausrechnung wesentliche Erleichterungen gewähren will. Allein diese Begünftigungen haben auf eine große Jahl von Kleingewerdstreibenden und Handwerfsmeistern, namentlich in den Städten, keine Wirkung. Es ift auch möglich, daß viele Arbeiter mit der dadurch bedingten Reduktion der Kassenleikungen nicht zufrieden sein und darnach trachten werden, die volle Bersicherung durch Berzicht auf jede Naturalleistung vom Arbeitgeber zu erlangen. Die Folge dirfte sein eine Berminderung des in mancher Beziehung so wohlthätigen Jusammenlebens von Meister und Geselle in der Familie. Wenn wir also auch die vorgeschlagene feilweise Erleichterung acceptieren, so mödsten wir doch keikftellen, das diese allein nicht geniat, um eine son nöchten wir doch feststellen, daß diese allein nicht genügt, um eine hinreichende Entlastung der Arbeitgeber aus dem Kleingewerbestande zu bewirken, daß vielniehr dieses Ziel nur auf dem Wege größerer Beiträge des Bundes an die Prämienleistungen wird gefunden werden

In Bezug auf das zweite Postulat erachten wir es für volls-fommen gerechtfertigt, daß dem Arbeitgeber, welcher von Geseges-wegen zu Beiträgen an die Versicherung seiner Arbeiter gegen Unfall verpslichtet wird, auch die Wohlthaten des Geseges zu gute fommen sollen, ist er doch ebensossehrt wie der Arbeiter den Gesahren des Berufes ausgesett und verliert wie diefer mit seiner Arbeitstraft gar oft die Möglichfeit, sich und seine Familie zu erhalten. Wir seben keinen Grund, warum man nicht dem beitragspflichtigen Arbeitgeber bei der Unfall- ebensogut wie bei der Arankenversicherung die freiwillige Mitgliedschaft gestatten sollte, sofern er bis zum Maximum des Tages-verdienstes die volle Prämie auf sich nimmt. Gebe man dem Arverdienstes die volle Prämie auf sich nimmt. Gebe man dem Arbeiter nicht bloß Pssichten und Lasten, sondern auch Nechte! Verschließe man ihm nicht die Thore der staatlichen Versicherung, an die er sür andere den Haupttribut zu leisten hat. Uederlasse man ihn nicht für seine persönliche Versicherung der Willstir der Privatzinstitute! Hüne man sich vor allem davor, in dem Beitragspslichtigen das Gefühl der Ungerechtigkeit oder Jurücksiung wach zu rusen! Wir wünschen also die freiwillige Versicherung gegen Unfall nicht bloß dem Höttern freien Ermessen der h. Bundesbehörden anheimgestellt, sondern könn im Geieße selbst in aller Form gewährt werden möchte.

schon im Gesetze selbst in aller Form gewährt werden möchte. Auch unser drittes Postulat bedarf wohl feiner ausführlichen Begründung. Wenn der Arbeitgeber genötigt wird, die Beiträge für seine Arbeiter auch an die freien Kransentassen zu leisten, so darf er dafür wohl auch diesenigen Garantien in Bezug auf die Verwendung der Kaffengelder fordern, welche im Gefetze von den öffentlichen Kaffen verlangt werden. Er nuß die Gewißheit saben, daß seine Beiträge niemals zu irgendwelchen politischen, konfessionellen oder gewerkschaft-lichen Zwecken mißbraucht werden. Wir glauben daher, daß das Ge-setz noch präcisere Bestimmungen nach dieser Richtung aufstellen sollte. Gegen die im Gesetz vorgesehene Lohnslassissischaften und Prämien-

berechnung find von beitragspflichtigen Arbeitgebern, welche im Bebiete der Kranken= und Unfallversicherung reiche praktische Erfahrungen zu furz fommt.

Das fünfte Postulat bezweckt, dem beitragspflichtigen Arbeit= geber schon bor der Abstimmung und bor dem Intrafttreten der Gesetze über deren ökonomische Konsequenzen so weit wie möglich Klarheit zu verschaffen; dies kann nur geschehen, wenn der Beitragspischtige weiß, in welche Gesahrenkasse sein Betrieb "eingeschätzt" werden sollte. Wan nuß ihm das Vertrauen einslößen können, daß diese "Sinschäung" nicht (wie man nach dem Wortsaut vermuten fönnte) nach freier Willfür, sondern nach sorgfältigen Berechnungen stattsfinden werde. Das Gesetz muß darum auch vorsorgen, daß diese Sinschäungen in allen Versicherungskreisen möglichst gleiche Ergebnisse liefern, so daß nicht trgend eine Betriebsart in dem einen Kreise au hoch, in einem andern zu niedrig faziert werde und damit in den Beitragspsciächtigen Mißtrauen über willfürliche Behandlung Plats greife. Wir ftellen dieses Bedenten Ihrer gutfindenden Beurteilung

Hochgeehrte Herren! Der Schweizer. Gewerbeberein ist sich der hohen Bedeutung und Tragweite des großartigen Geseiswerfes wohl bewußt und hofft nichts sehnlicher, als daß dasselbe recht bald zur Berwirklichung gelange. Indem er sich mit einigen bescheidenen aber wohlerwogenen und berechtigt befundenen Postulaten begnügt, hofft und erwartet er mit um so größerer Bestimntheit, daß die hohen eidgen. Näte denselben ihre volle Würdigung nöchten zu Teil werden lassen. Sind diese Wünsche doch der fast einstimmige Willensanssbruck der Bertreter des gesamten schweizerischen Gewerbes und Handweiterstandes, d. h. derzenigen Bolkslasse, welche mit dem Bauernstand die größten materiellen Opfer an die Versicherungskassen aufzuspringen haben mird. bringen haben wird. Auch die Konkurrenzsähigkeit unserer Gewerbe mit dem Ausland wird unter diesen Opfern zu leiden haben! Schon jeht hat mancher hastpflichtige Handwerker Mühe, die Berssicherungsprämien aufzubringen. Diese Kosten werden sich für ihn mit dem Gintritt in die obligatorische Versicherung beträchtlich steigern. mit dem Eintritt in die obligatorische Versicherung beträchtlich steigern. Noch größere Opfer mutet man dem dis jest der Haftpslicht nicht unterstellten Arbeitgeber zu, jener Klasse dom Kleinhandwertern, welche so zut wie ihre Arbeiter ums tägliche Voor Au ringen haben. Die Wohlthat, welche das Geset den ösonomisch Schwachen zu dringen verheitst, wird manchem von jenen deschiedenen selbständig Erswerbenden zur Plage werden, wenn nicht das Geset auch hier Necht zu schaffen sucht, indem es die Lasten angemessen auf diesenigen Schultern verteilt, welche sie wirklich zu tragen vermögen!

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren! auch noch unsere frühere Eingade vom 15. September 1896 in Erinnerung zu dringen ersauben, hoffen und erwarten wir von Ihren Wohlwollen und Ihrer Einsicht, daß sich Mittel und Wege finden werden, um das arosse

Ginsicht, daß sich Mittel und Wege sinden werden, um das große nationale Werf in einer Weise zu gestalten, daß auch der Hand-werfer und Gewerbetreibende mit freudigem und dankfarem Serzen ihm zustimmen und damit beitragen kann zum Gedeihen und Wohlsergehen unseres gesanten Schweizervolkes.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren! Die Verficherung unferer

vorzüglichen Sochachtung.

Bur den Schweizer. Gemerbeverein, Der Bizepräsident: C. Boos - Jegher. Der Setretär: Werner grebs.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung bes Sefretariates).

Der Zentralvorstand hatte in seiner letten Sitzung in Lugern hauptfächlich die Traftanden ber Sahresversammlung vorzubereiten. Im weitern beichloß berfelbe, ben Wechfel bes Borortes auf 1. Oftober, wenn möglich auch schon früher, in Aussicht zu nehmen und bem neugewählten Bräfibenten Bollmacht gur Miete geeigneter Bureaulokalitäten zu erteilen. Bis zum beendigten Umzug erledigt ber bisherige lettende Ausschuß bie Geschäfte. — Angefichts ber ftets zunehmenben Ausgaben, welche ohne wefentliche Ginfchränfung ber Bereinsthatigfeit nicht reduziert werden fonnen, wird eine Erhöhung ber Bunbesfubbention als absolut notwendig befunden und ber leitenbe Ausschuß beauftragt, bie geeigneten Schritte gu thun. - Auf bie bevorftebenbe eibgen. Boltsabstimmung bom 11. Juli follen bie Bewerbetreibenben gur Unnahme bes Bufagartitels 69 bis ber Bunbesverfaffung betreffenb Nahrungsmittelvertehr aufgefordert und in diefer Sache mitintereffierte ichweiz. Bereine gur Mitunterzeichnung eingeladen werben. — In Busammenfassung ber Resultate ber bon ben Herren Brof. Dr. Schneiber in Burich und Brof. Dr. Zeerleber in Bern abgegebenen Butachten über Interpretation bes Urt. 341 D. - R. werben folgende Befchluffe gefaßt:

- Der leitende Ausschuß wird beauftragt, bahin zu wirten, daß in einem Zusatzum Gesch betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege solgendes bestimmt werde: "Wenn einer bundesgesetzlichen Bestimmung von der obersten zuständigen Gerichtsbehörden verschiedener Kantone verschiedene, einander entgegenstehende Auslegungen gegeben worden sind, so ist jede Partei berechtigt, die Weiterziehung an das Bundesgericht zuerklären, auch wenn der Streitwert den Betrag von Fr. 3000 nicht erreicht". (Gutachten Schneider.)
- b) Der leitende Ausschuß ist beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht conform den vom Schweizer. Gewerbeverein ausgegebenen Lehrverträgen auch Dienstvertrags-Formulare erstellt werden könnten. Solche Formulare dürften die schriftliche Bereinbarung eines Arbeitsverhältnisse für alle gewerblichen Berufsarten ermöglichen und geeignet sein, gewisse als zwecknäßig und notwendig befundene Bestimmungen (z. B. Lohnzahlungspflicht während Militärdienst oder Krankheit, Kündigung, Schabenvergütung für Bertragsbruch 2c.) nach einheitlichen Grundsäsen zu normieren.

Mit der Veröffentlichung beider Gutachten erklärt sich der Zentralvorstand einverstanden. — Die Anregung einer Sektion, es sei vom Schweiz. Sewerbeverein unter Mitwirkung des Schweiz. Arbeitersekretariates ein ein heitliches Arbeitsbuch au erstellen und an die Arbeitgeber zum Selbstehenpreis abzugeben, wurde als nicht opportun befunden. — Endlich wurde der Zentralvorstand beauftragt, die geeigneten Schritte zu thun, damit im Falle einer Verstaatslichung des Eisenbahnbetriebes die Interessen der Gewerbetreibenden wirksam gewahrt werden. — Ferner soll der Zentralvorstand die Frage prüsen, ob nicht in Bezug auf die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Patentstaren der Handelsreisenden von den Bundesbehörden eine präzisere Definition des Begriffes "Handelsreisender" verlangt werden sollte.

Berbandswesen.

Arbeits-Nachweisdureau in der Maschinenindustrie. Der Berein schweizerischer Maschinen-Industrieller, im Jahre 1884 zu dem Zwecke gegründet, die schweizer. Maschinensindustrie zu fördern, umfaßt heute über 100 Werke, Maschinenwerkftätten, Gießereien, Fabriken für elektrische Maschinen und für die verschiedensten Erzeugnisse der Maschinensund Metallindustrie, in deren Werkstätten zu Nenjahr 1897 rund 21,000 Arbeiter beschäftigt waren.

Bum Zwecke, ben Beschäftigung suchenben Arbeitern, Borarbeitern und Meistern aller ber in ben Werkftätten ber Bereinsssirmen verwendeten Berufsarten Gelegenheit zu bieten, sich ohne Bermittläng und Zeitverlust jeweils an den Stellen melben zu können, wo gerabe Bedarf an Arbeitern ihrer Berufsrichtung vorhanden ist, hat der Berein für seine Mitzglieder ein Arbeitsnachweisdureau errichtet. Die Auskünste diese Bureaus werden an Arbeiter auf erfolgte frankierte Aufrage sofort und unentgelilich erteilt. Näheres ist für Interessenten zu erfahren vom Arbeitsnachweisdureau des Bereins schweizer. Maschinenindustrieller in Oberstraß-Zürich.

Arbeits. und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die famtlichen Granitarbeiten gum Reubau "gur Trülle" an ber Bahnhofftraße in Zürich find ber Firma Gebr. Saffella in Zürich übertragen worben.

Die Arbeiten für Erftellung einer Uferstühm auer unterhalb höllstein. Tennikersteinlieferung für bie Ouabermauer an Rob. häfelfinger, Steinhauermeister, in Sissad; Ausführung der Gesamtarbeit an Ls. Terribilini, Maurermeister, in Walbenburg.

Die Hemberger Straßenbauten — Bächlishemberg und Hemberg-Heiterswil — an Straßenbauunters nehmer J Bischof, Langgasse-Tablatt.

Erweiterung bes Konzertsaales (Saalbau) Maran. Den ersten Breis erhielt Albert Hafler, Architekt, in Aaran; ben zweiten Karl Moser, Architekt, in Karlsruhe.

Schulhausbau Rüti (Kt. Zürich). Erb= und Maurerarbeiten an Fagetti, Maurermeister, Küti; Stein= hauerarbeiten an Schlumpf, Baumeister, Uster; Zimmer= arbeiten an Bobmer, Zimmermeister, Küti; Spenglerarbeiten an Wirth, Spenglermeister, Küti; Granitlieferung an Walker-Lorez in Wassen (Uri); Eisenkonstruktionen an Boßhard u. Cie. in Käsels; Trägerlieferung an Hürlimann, Küti.

Schulhausreparatur Bauma. Centralheizung an Gebr. Linke, Zürich; Parquetarbeiten anFabrit in Toursbes Trême, Fribourg; Maurerarbeiten an Maurermeister Rüegg, Bauma; Malerarbeiten an Rüegg, Schoen u. Furrer, Bauma.

Reservoirbaute Guntershausen (Thurgau). Lieferung von Kies und Sand an Altwegg-Faher, Bürglen; Lieferung von Cement- und Betonarbeiten für Reservoir, Brunnentrog und Säule an Baumeister J. Keller in Jülgshausen; Lieferung von T-Balten 150 und 200 mm Profilshöhe an Baer u. Cie., Zürich; Lieferung von Ablaßhahnen in Messing an Ernst Straub, Konstanz; Lieferung von Cementröhren an Cementier Schwarzer in Weinselben.

Straße Bangs-Sargans. I. Abteilung an Belti Bonifaz u. Kalberer Anton, Wangs; II. Abteilung an Bonifaz Babst, Bilters; Cementröhren an Bürer Beat, Ballenstabt.

Kanalisation bes Deutwegquartiers in. Winterthur an M. Campanini in Winterthur.

Schulhausbau Männeborf. Die Erb= unb-Maurerarbeit an Baumeister Walter Billeter; die Steinhauer= arbeit an J. Luz in Korschach, die Granitsteinlieferung an die Firma Antonini in Wassen (Uri); die Zimmerarbeit an J. hefti in Männedorf; die Schlosserarbeit an Oskar Krause, Männedorf.

Berichiedenes.

Fachberichte über die Schweiz. Landesausstellung in Genf, sowie über die Ausstellungen in Berlin, Rürnberg, Stuttgart und Budapest im Jahre 1896, herausgegeben vom Handwerts und Budapest im Jahre 1896, herausgegeben vom Handwerts und Bewerbeverein des Kantons Zürich. Diese von zürcherischen Handwertmeistern verfaste Berichte erscheinen hier in Auszügen als abgeruns bete Arbeit des Setretariats, die sehr viel Lehrreiches bietet und von jedem Handwertsmeister gelesen werden sollte. Sehr interessant für jedermann ist besonders auch der letzte Teil, der Bericht des Gewerbesetretärs Arebs über das gewerbliche Bildungswesen an den Ausstellungen zu Stuttgart, Nürnberg und Berlin, der auch als eigene Broschüre erschienen ist.

Bur Erlangung von Entwürfen zu einem Pestalozzisbensmal in Zürich wird unter ben schweizerischen Künstlern im In- und Austande und solchen Künstlern, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, eine Konkurrenz unter nachestehenden Bedingungen eröffnet. Als Platz für das Denkamal ist die Anlage beim Linth-Escher Schulhaus bestimmt. Das Denkmal soll in seinem Haupteil aus einer über lebendzorgen Bronzestatue, etwa 2,40 Meter Höhe, bestehen. Im übrigen bleibt die Anordnung und Gestaltung des Ganzen dem Künstler überlassen, sei es, daß noch anderer siguraler Schmuck verwendet wird oder daß am Postamente die Bebeutung Pestalozzis näher illustrierende Reliefs angebracht werden.

Die Jurh besteht aus den Herren: S. Amlehn, Bilbhauer, Sursee, M. Bartholomé, Sculpteur, Paris, Landry, Bilbhauer, Reuenburg, Prof. Maison, München, Prof. Bolz,